

# Satzung

## „Regionalentwicklung Oberallgäu e.V.“

### Präambel

Die Gemeinden im Landkreis Oberallgäu haben sich mit dem Ziel zusammengeschlossen, Maßnahmen der ländlichen Entwicklung in der Region zu unterstützen. Der Verein Regionalentwicklung Oberallgäu ist Träger der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Gebiet Oberallgäu. Mitglieder sind die Märkte, Gemeinden und Städte des Landkreises Oberallgäu (ohne Markt Oberstaufen als Mitglied der LAG Regionalentwicklung Westallgäu-Bodensee) sowie der Landkreis selbst, außerdem Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Verbände. Die Mitglieder verschreiben sich einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, in der die Kooperation verstärkt und den Zielen einer nachhaltigen Regionalentwicklung Rechnung getragen werden soll.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Oberallgäu e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altusried.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein ist Träger der Entwicklungsstrategie der Region Oberallgäu und ist verantwortlich für deren Durchführung. Sein Zweck ist die nachhaltige Entwicklung der Region sowie die Unterstützung von Projekten zur Umsetzung Regionaler Entwicklungskonzepte.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Finanzierung**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Beteiligungen Dritter. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder

### **§ 5**

#### **Ordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person sein. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Jahres möglich. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Vertreter des Mitglieds, der ebenfalls Mitglied im Verein ist, ausgeübt werden. Dieser muss bei der Sitzung eine entsprechende schriftliche Vollmacht präsentieren.

### **§ 6**

#### **Fördernde Mitglieder**

- (1) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen, sein.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gilt § 5 entsprechend.
- (3) Fördernde Mitglieder genießen kein Stimmrecht.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens am 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Entscheidungsgremium

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch persönliches Anschreiben der Mitglieder per e-mail oder per Post. Zwischen der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 3 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Wahl des Entscheidungsgremiums;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;

Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichts zwei Revisoren. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Revisoren sind verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;

- d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 12 dieser Satzung). Wenn der Eintragung der Änderungen ins Vereinsregister redaktionelle Fehler entgegenstehen, sind die entsprechenden Satzungsanpassungen dieser Fehler durch den Vorstand vom Zustimmungsbeschluss der Versammlung umfasst;
  - e) die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder;
  - f) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 13 dieser Satzung);
  - h) Beschlussfassung über die Änderung des Beitrags im Sinne von § 7 Abs. 1 dieser Satzung;
  - i) Beschlussfassung über den jährlichen Finanzrahmen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Bei der Abstimmung über Anträge entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden wird Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB nach außen eingeräumt. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Vor-

schlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In die Zuständigkeit des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium vorbehalten sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung der Festlegung des Finanzrahmens, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
  - d) Bestellung / Abberufung der Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

## **§ 11**

### **Entscheidungsgremium**

- (1) Das Entscheidungsgremium besteht aus mindestens 11 und maximal 17 Personen. Mitglieder sind in jedem Fall der Vorstand des Vereins und der Landrat des Landkreises Oberallgäu oder seine Vertretung, weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner im Entscheidungsgremium muss mindestens 50 % betragen.
- (2) Die Amtsperiode der Mitglieder des Entscheidungsgremiums beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bleiben bis zu den Neuwahlen des Entscheidungsgremiums im Amt.
- (3) Das Entscheidungsgremium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Initiierung, Auswahl und Unterstützung von Projekten. Entscheidungsbefugnisse der Gemeinden im Hinblick auf Beteiligung und Finanzierung bleiben unberührt.
- (4) Zu Sitzungen des Entscheidungsgremiums ist mit einer Frist von mindestens acht Kalendertagen schriftlich einzuladen.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Alle übrigen Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.

Die Satzungsänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Registergericht und Finanzamt anzuzeigen.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, welches nach der Vereinsgründung angefallen ist, im Verhältnis der Einwohnerzahl an die Mitgliedsgemeinden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.08.2007 mit allen Änderungen gegenüber den Fassungen vom 25.04.2007 und 11.02.2004 beschlossen. Die Satzung tritt mit Vorlage des Bescheids über die Auswahl der Lokalen Aktionsgruppe für LEADER-ELER 2007-13 in Kraft.